

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 130/12 B

L 2 AL 82/09 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 18 AL 419/07 (SG Magdeburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Februar 2013 durch die Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter Dr. Leitherer und Dr. Fichte beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 24. Mai 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist nicht zulässig. Die geltend gemachten Zulassungsgründe - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Verfahrensmangel des Landessozialgerichts (LSG) - sind nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt.
- 2 1. Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich und deren Klärung durch das Bundessozialgericht (BSG) als Revisionsgericht zu erwarten ist (*Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit, vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN, stRspr; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und hat den Schritt darzustellen, den das BSG zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Diesen Anforderungen genügt die vorgelegte Beschwerdebegründung vom 10.12.2012 nicht.
- 3 Der Beschwerdeführer formuliert zur Bemessung von Arbeitslosengeld (Alg) nach Maßgabe des Dritten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB III) folgende Fragen:
- 4 a) Handelt es sich bei der an nicht verbeamtete Rechtsreferendare im juristischen Vorbereitungsdienst gezahlten Unterhaltsbeihilfe um tatsächliches Arbeitsentgelt iS von § 132 SGB III in der ab 1.1.2005 geltenden Fassung bzw des § 152 SGB III in der aktuellen Fassung?
- 5 b) Hat ein grundsätzlich nach dem SGB III leistungsberechtigter ehemaliger nicht verbeamteter Rechtsreferendar, der während des juristischen Vorbereitungsdienstes Unterhaltsbeihilfe erhielt und der in dieser Zeit nicht in allen Zweigen der Sozialversicherung versicherungspflichtig war, Anspruch auf Festsetzung eines fiktiven Arbeitsentgelts nach § 132 SGB III in der ab 1.1.2005 geltenden Fassung bzw des § 152 SGB III in der aktuellen Fassung?
- 6 Es kann offen bleiben, ob damit Fragen aufgeworfen sind, die in einem etwaigen Revisionsverfahren in verallgemeinerungsfähiger Form beantwortet werden könnten (*vgl zu diesem Erfordernis BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; Beschluss des Senats vom 17.8.2009 - B 11 AL 192/08 B*). Denn jedenfalls hat der Beschwerdeführer die Klärungsbedürftigkeit der Fragen nicht hinreichend dargelegt.
- 7 Der Beschwerdebegründung ist weder eine substantiierte Auseinandersetzung mit dem Wortlaut des § 132 SGB III (*bzw des ab 1.4.2012 geltenden § 152 SGB III*) unter Einbeziehung der ebenfalls für die Alg-Bemessung maßgebenden §§ 130 und 131 SGB III (*ab 1.4.2012*



§§ 150 und 151 SGB III) noch mit dem auch in der angegriffenen Entscheidung des LSG erörterten Begriff des Arbeitsentgelts iS des § 14 Abs 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) zu entnehmen. Der Beschwerdeführer geht auch nicht auf die zu den genannten Vorschriften des SGB III bzw des SGB IV umfangreich vorliegende Rechtsprechung des BSG ein (vgl zum Begriff des Arbeitsentgelts iS des Alg-Bemessungsrechts etwa BSG, Urteil vom 18.5.2010 - B 7 AL 49/08 R - SozR 4-4300 § 122 Nr 8, RdNr 16). Ohne klare Ausführungen zur Rechtslage und ohne Auseinandersetzung mit der einschlägigen Rechtsprechung ist aber die Klärungsbedürftigkeit nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 S 3 SGG entsprechend dargelegt.

- 8 2. Die formgerechte Bezeichnung eines Verfahrensmangels setzt voraus, dass die verletzte Verfahrensnorm und die eine Verletzung vermeintlich begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig dargelegt werden (*stRspr*, ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; SozR 3-1500 § 73 Nr 10). Das BSG muss allein anhand der Begründung darüber entscheiden können, ob ein Verfahrensmangel in Betracht kommt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 4).
- 9 Diesen Anforderungen genügt die vorgelegte Beschwerdebegründung nicht, weil aus ihr nicht nachzuvollziehen ist, inwiefern der behauptete Verfahrensfehler des Unterlassens einer Beiladung des Jobcenters des Landkreises B. die angegriffene Entscheidung des LSG beeinflussen haben könnte. Das LSG hat zum gegenüber der Beklagten geltend gemachten Anspruch auf Zahlung eines bestimmten Betrags auf der Grundlage eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs ua ausgeführt, ein solcher Anspruch könne sich nur auf eine nach den Vorgaben des Gesetzes mögliche Leistung beziehen. Hierauf geht der Beschwerdeführer in seiner Begründung aber nicht näher ein und trägt auch nicht vor, worauf im Einzelnen ein Herstellungsanspruch begründet werden und in welcher Höhe er im konkreten Fall bestehen könnte. Stattdessen legt er nur dar, weshalb nach seiner Rechtsansicht das Jobcenter hätte beigeladen werden müssen.
- 10 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 11 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 S 1, 169 SGG).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

